

BGer 5A_43/2024 vom 15. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_43_2024

FR: TF 5A_43/2024 du 15 mars 2024

IT: TF 5A_43/2024 del 15 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführer werden von der Stiftung I. _____ auf Pfandverwertung betrieben. Die Beschwerdeführer bestritten dabei die im Lastenverzeichnis an der 4. Pfandstelle eingetragene Schuldbriefforderung der Beschwerdegegnerin. Am 29. April 2019 klagten die Beschwerdeführer auf Aberkennung der Schuldbriefforderung. Mit Urteil vom 19. Dezember 2019 hiess das Bezirksgericht Zürich die Klage hinsichtlich der verfallenen Zinsen und der Betreuungskosten gut, hinsichtlich der Verzugszinsen teilweise gut und wies sie hinsichtlich der Schuldbriefforderung ab. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer am 3. Februar 2020 Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich. Mit Urteil vom 8. April 2021 wies das Obergericht die Berufung ab, soweit es darauf eintrat. Mit Urteil 5A_410/2021 vom 17. Mai 2022 hiess das Bundesgericht die dagegen von den Beschwerdeführern erhobene Beschwerde teilweise gut und wies die Angelegenheit an das Obergericht zurück. Das Obergericht nahm daraufhin das Verfahren wieder auf. Mit Urteil vom 28. November 2023 wies es die Berufung ab und bestätigte das Urteil des Bezirksgerichts vom 19. Dezember 2019.

Dagegen haben die Beschwerdeführer am 22. Januar 2024 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 23. Januar 2024 hat das Bundesgericht die Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 8'000.-- aufgefordert. Auf Gesuch hin hat das Bundesgericht die Frist bis am 21. Februar 2024 verlängert. Mit Verfügung vom 1. März 2024 hat das Bundesgericht Nachfrist zur Vorschussleistung bis 14. März 2024 angesetzt. Mit Eingabe vom 14. März 2024 haben die Beschwerdeführer die Beschwerde zurückgezogen.

E. 2

Das Beschwerdeverfahren ist demnach durch den Abteilungspräsidenten (Art. 32 Abs. 2 BGG) als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP [SR 273]).

E. 3

Aufgrund des Rückzugs der Beschwerde gelten die Beschwerdeführer als unterliegend. Ihnen sind die Gerichtskosten unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG), wobei die Gerichtskosten aufgrund des geringen entstandenen Aufwands gesenkt werden. Der Beschwerdegegnerin ist kein zu entschädigender Aufwand entstanden (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.